

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachstehend „Stadt“ –

und

der Evang. Kirchengemeinde Hambach, Winterbergstraße 25, 67434 Neustadt an
der Weinstraße, vertreten durch den Pfarrer und das Presbyterium,
- nachstehend „Kirchengemeinde“ –

über einen Investitionszuschuss für die Kindertagesstätte „Pauluskindergarten“

§ 1

Bauträgerschaft und Finanzierung

- (1) Für die unmittelbar anstehenden und zwingend notwendigen baulichen Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen wird folgendes vereinbart:
Die Kirchengemeinde verpflichtet sich die Sanierungs- und Brandschutzmaßnahme in eigener Bauträgerschaft durchzuführen. Als Bauherr führt die Kirchengemeinde die erforderlichen Baumaßnahmen, was Planung, Bauausführung und Bauüberwachung einschließt, durch. Sollten diese Tätigkeiten durch eigenes Personal durchgeführt werden, können die Kosten nicht in die Maßnahmekosten einfließen.
- (2) Der kirchliche Anteil für diese Investitionsmaßnahme beträgt 16,67 % der durch das Gebäudemanagement geprüften Gesamtkosten (149.940,00 €).
Die Stadt beteiligt sich an den Maßnahmen mit einer Zuwendung in Höhe von 83,33 % der Gesamtkosten.
Vor Inanspruchnahme der städtischen Zuwendung müssen anderweitigen

Fördermöglichkeiten sowie der kirchliche Eigenanteil ausgeschöpft werden.

- (3) Die Zuwendung der Stadt Neustadt an der Weinstraße darf nur für Sanierungs- und Brandschutzaufwand verwendet werden. Sie wird als Höchstbetrag bewilligt und ist nicht nachverhandelbar. Unerwartete Mehrkosten, die über die verbindliche Kostenschätzung der bezifferten Baumaßnahme hinaus gehen, gehen zu Lasten der Kirchengemeinde als Bauträger.
- (4) Sofern aufgrund der Baumaßnahme eine provisorische Unterbringung der Kindertagesstätte erforderlich (das Erfordernis kann nur gemeinsam festgestellt werden) ist, verpflichtet sich die Stadt und die Kirchengemeinde geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Einrichtung zu finden. Sofern diese provisorische Unterbringung in kirchlichen Räumen möglich ist, stellt die Kirchengemeinde diese Räume mietfrei zur Verfügung.
- (5) Der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird das Recht eingeräumt, jeder Zeit Einsicht in den Haushaltplan für die Kindertagesstätte und in die Jahresrechnung, in die Rechnungsbelege sowie in die Planungs- und Vergabeunterlagen zu nehmen. Des Weiteren wird ihr das Recht eingeräumt, vor Ort die Bauausführung zu prüfen

§ 2

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Kindertagesstätte im Rahmen des jeweilig geltenden Kindertagesstättengesetzes in eigener Verantwortung und Trägerschaft zu betreiben sowie das erforderliche Personal (pädagogische Fachkräfte und Hauswirtschaftskräfte) zu beschäftigen. Der Betrieb der Kindertagesstätte erfolgt nach den Vorgaben des Kindertagesstättenbedarfplanes und der verbindlichen Absprache zwischen allen Beteiligten.
- (2) Der Kindertagesstättenbetrieb erfolgt völlig unabhängig von der Stadt und in eigener Selbständigkeit der Kirchengemeinde (Trägerhoheit).

(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Kindertagesstätte ab Fertigstellung der Baumaßnahme nach §1 Abs. 1 mindestens für die Dauer von 10 Jahren zu betreiben (sog. Garantieerklärung).

§ 3

Grundsätze der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit

Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit in nachvollziehbarer Weise einzuhalten.

§ 4

Versicherungen

Die Kirchengemeinde sorgt für den erforderlichen Versicherungsschutz in folgenden Sparten:

- Gebäudeversicherung
- Inventarversicherung
- Haftpflichtversicherung
- gesetzliche und private Unfallversicherung
- Dienstfahrt-Kasko-Rabattverlustversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Vermögensschadensversicherung (Kassenversicherung)

§ 5

Bindung

(1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Kirchengemeinde vereinbaren eine langfristige Sicherung der vertragsgemäßen Nutzung des sanierten Gebäudes als Kindertagesstätte. Es wird eine Zweckbindungsfrist für die Räumlichkeiten als Kinderbetreuungseinrichtung von 20 Jahren nach Fertigstellung der entsprechenden Maßnahme vereinbart.

Neustadt a.d.W., den

Neustadt a.d.W., den

Für die Evangelische Kirchengemeinde:

Für die Stadt Neustadt:

.....

.....

Pfarrer Ludger Mandelbaum

Marc Weigel

Vorsitzender des Presbyteriums

Oberbürgermeister

.....

Ludger Mandelbaum